

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Gebühren und der Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags-, Mitgliedsform und Beitragshöhe

Klasse

- 01 Jugendliche bis 18 Jahre Euro 36,00--
- 02 Erwachsene über 18 Jahre Euro 72,00 --
- 03 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- 04 Azubis, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre) Euro 36,00 --
- 05 Rentner / Pensionäre Euro 36,00 --
- 06 Übungsleiter sind beitragsfrei
- 07 Fördernde Mitglieder entscheiden über den Beitrag selbst, er sollte jedoch mindestens Euro 36,00 betragen.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 und 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 und 05.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern, die GEMA in Höhe der vom Landessportbund festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung halbjährlich im März und Oktober eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 2,00 zu zahlen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 1,50 pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig wird der Beitrag nach Anzahl der verbleibenden Monate vom Jahresbeitrag berechnet.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Umlagen

Der Vorstand kann zur Finanzierung außerplanmäßiger Investitionen eine Umlage bis zum 3-fachen Jahresmitgliedsbeitrag beschließen.

§ 5 Gebühren

- Tennisplatz (Freigelände) Euro 10,- pro Stunde
- Vereinsgebäude Euro 100,- täglich

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Beitragsverteilung

Die Mitgliedsbeiträge sind Beiträge an den Verein. Die Mitgliedsbeiträge können nach Abzug aller nachstehenden Kosten

- Pachten; Mieten,
- Verbandsbeiträge,
- Versicherungen,
- Nebenkosten für Gebäude,
- Schiedsrichter
- Gebühren

anteilig an die Abteilungen (Rücklaufgelder) in Abhängigkeit der Anzahl der Abteilungsmitglieder auf Beschluss des Vorstandes ausgekehrt werden.

§ 7 Vereinskonto

Bank Sparkasse Vorpommern

IBAN DE 33 1505 0500 0382 0003 23

BIC: NOLADE21 GRW

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.